Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/947

29. 09. 77

Beschlußempfehlung

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 3177/76 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind

Vorschlag zur Änderung des Verfahrens für die Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften — Drucksache 8/850 —

A. Problem

Das Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge der Gemeinschaftsbediensteten sieht vor, daß der Berichtigungskoeffizient (Faktor zum Ausgleich der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten an den verschiedenen Dienstorten) für Brüssel und Luxemburg jährlich einmal in die Grundgehaltstabelle einbezogen wird. Diese Einbeziehung erfolgte erstmalig mit Wirkung zum 1. Januar 1977. Sie führte jedoch zu dem nicht vorgesehenen Ergebnis, daß sich für Ruhegehaltsempfänger teilweise verminderte Bezüge ergaben. Andererseits erhielten aktive Bedienstete zum Teil nicht unerhebliche Vorteile. Die Einbeziehung des Berichtigungskoeffizienten sollte jedoch nach Auffassung des Rates in neutraler Weise ohne Veränderung der Bezüge erfolgen.

B. Lösung

Die Kommission hat nunmehr eine Regelung vorgeschlagen, wonach — falls sich durch die Einbeziehung des Berichtigungskoeffizienten Nachteile ergeben — die Bezüge in bisheriger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Höhe weitergezahlt werden sollen. Gleichzeitig hat die Kommission erklärt, sie sei um Ausarbeitung einer Methode bemüht, die künftig bei der Einbeziehung sowohl Nach- als auch Vorteile vermeiden solle.

Die Delegationen in der Gruppe Statut haben darauf hingewiesen, daß eine einseitige Regelung für den Ausgleich der Nachteile nicht möglich sei. Sie seien zur Verabschiedung der vorgeschlagenen Verordnung bereit, diese müsse jedoch ergänzt werden um eine Regelung, wonach künftig auch Vorteile durch die Einbeziehung des Berichtigungskoeffizienten in die Grundgehaltstabelle ausgeschlossen seien.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird nicht unmittelbar belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

von dem Vorschlag der Kommission — Drucksache 8/850 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 28. September 1977

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz
Vorsitzender und Berichterstatter

